

**Verfahren gem. § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG hinsichtlich des Vorhabens "Herstellung einer Tiefenentwässerung im Bereich der Weichen 431 und 432 im Bf. Köln-Worringen"**

Sehr geehrter Herr Rudolph,

vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln bestehen gegen das von der DB Netz AG beantragte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch, bei der Genehmigung des Vorhabens folgende Belange zu berücksichtigen:

Landschaftsschutz

Da kein Baumbestand betroffen ist, kann der Maßnahme landschaftsrechtlich zugestimmt werden. Aus ökologischen Gesichtspunkten wird jedoch angeregt, die geplante Befestigung der Einleitstellen dahingehend zu überprüfen, ob diese nicht mit Hilfe von Vegetation funktionsgerecht erstellt werden kann.

Ansprechpartnerin zu Fragen des Landschaftsschutzes beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Pniewski, Tel. 0221 / 221-24161.

Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Die Versickerungsfläche im Bahngraben verfügt über eine bewachsene, belebte Bodenzone in ausreichender Stärke.

Der Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln u. ä. im betreffenden Entwässerungsbereich der Weichen 431/432 ist nicht zulässig.

Sollten im Rahmen der Bau- / Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder
- andere gefährliche Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.),

ist die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

## Seite 2

Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme ist der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung –AVV-) maßgebend.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Download: [www.stadt-koeln.de/Bürger-Service/Abfall](http://www.stadt-koeln.de/Bürger-Service/Abfall)).

Gemäß den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 können güteüberwachte Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte außerhalb von Wasserschutzzonen von öffentlichen Trägern der Baulast verwertet werden. Für abweichende Fälle ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG -, i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen). In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Zuständiger Ansprechpartner in der Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ ist Herr Koslowski, Tel. 0221 / 221-24682.

### Boden- und Grundwasserschutz

Im städtischen Altlastenkataster liegen keine Erkenntnisse über Bodenbelastungen des Grundstücks vor.

Im Bereich der Bahnanlagen bestehen gegen die Versickerung grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Versickerungsanlage in nachweislich unbelasteten Bereichen geplant wird. Die Versickerungsfähigkeit sowie die Lage und der Ausbau der Versickerungsanlage sind über entsprechende Untersuchungen zu klären.



Seite 3

Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu beachten. Durch den Planungsträger ist sicherzustellen, dass unterhalb der Versickerungsanlagen die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden - Grundwasser gem. BBodSchV eingehalten werden.

Ansprechpartner für Fragen des Boden- und Grundwasserschutzes ist Herr Langen, Tel. 0221 / 221-34177.

Ich weise darauf hin, dass die DB-Schienentrasse nahe der geplanten Maßnahme durch den Kölner Randkanal unterirdisch gekreuzt wird (s. beigefügten Lageplan). Der Zweckverband Kölner Randkanal, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, sollte daher zu dem Vorhaben gehört werden (Ansprechpartner: Herr Ockenga, Tel. 0221 / 480-21444).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Angela Thiemann